Präambel

des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976
zuletzt geändert durch Beschleunigungsnovelle vom 06.07.79

dersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259),
~~vom (Nds. GVBl. S.) i. V. m.~~
ordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG)
560), ~~zuletzt geändert durch vom~~

schen Gemeindeordnung (i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl.
8, Gesetz vom 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53) [1]
ulingen dieser Bebauungsplan
~~aus Bebauungsplans für~~ bestehend aus der Planzeichnung
stehenden[3] textlichen Festsetzungen – sowie den ~~nachstehenden~~
uvorschriften über die Gestaltung – [2] als Satzung beschlossen

Sulingen den 11.06.1982

(Siegel) gez. Knauf
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

einer Sitzung am 05.07.1979 die Aufstellung ~~der Änderung~~
beschlossen.[3] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG
bekanntgemacht

22.03.1982

enwerk
ltigungserlaubnis für die Stadt Sulingen
urch das Katasteramt Sulingen am 19.2.1982 Az.: VI 29/82
m Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen
en Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.1982)
ung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei
lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

den 07.06.1982 gez. Steinhauer
Verm. Direktor

f des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
en – Planungsamt

24.02.1982

n seiner Sitzung am 11.03.1982 dem Entwurf ~~der Änderung~~ des
rundung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß
sen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.1982
r Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung
9.04.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[5]

03.05.1982

einer Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung[3] des
Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß
sen.[6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom
bis zum gegeben.

Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß
Sitzung am 10.05.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung

11.06.1982 gez. Knauf
Stadtdirektor

fügung der Genehmigungsbehörde
m heutigen Tage unter Auflagen ~~und Maßgaben~~ – gemäß § 11 in Verbindung
enehmigt ~~teilweise genehmigt~~
~~sind auf Antrag der Gemeinde vom~~ ~~gemäß § 6 Abs. 3 BBauG~~

15.09.1982

Genehmigungsbehörde
Landkreis Diepholz
gez. Heise
Oberkreisdirektor

in der Genehmigungsverfügung vom (Az.)
aben[7] in seiner Sitzung am begetreten[4]
wegen der Auflagen / Maßgaben[3] vom bis
Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
EN REDAKTIONELLER ART, ERFÜLLUNG BEDARF
RATSBESCHLUSSES

ungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.10.82 im Amtsblatt Nr. 23
zirk Hannover bekanntgemacht worden
am 13.10.82 rechtsverbindlich geworden.

13.10.1982 gez. Schlagelambers
Stadtdirektor i. V.

nkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder
dekommen des Bebauungsplanes nicht[3] geltend gemacht worden

n

3) einsetzen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(0,4) u. (0,7) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I u. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

TH 3,5 u. 6,5m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE TH = TRAUFHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o — OFFENE BAUWEISE

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, WOHNGEBÄUDE DÜRFEN IM BEREICH DER I- GESCHOSSIGEN BAUWEISE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHAL 0,80m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHA (SICHTDREIECK)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

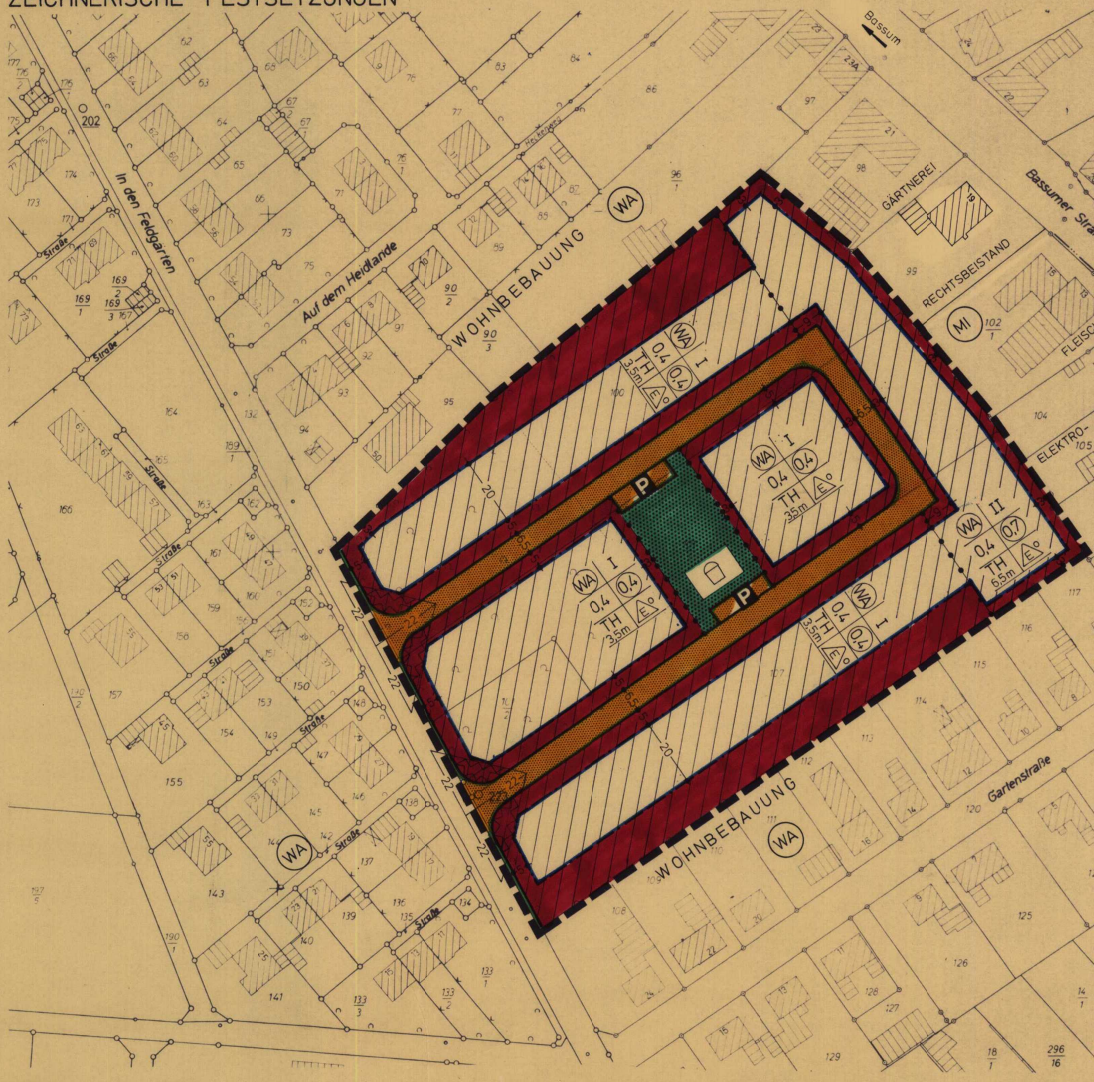

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GARAGEN SIND GEMÄSS § 12 (6) Bau NVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN – MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN – SIND GEMÄSS § 14 (1) Bau NVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

RECHTSGRUNDLAGEN:	§ 97	NBauO
ERMÄCHTIGUNGS-	§ 56	NBauO
GRUNDLAGEN:	§ 9 (4)	BBauG
	§ 1	DVBBauG

1.) DACHFORM
SATTEL- ODER WALMDÄCHER

2.) EINFRIEDIGUNGEN
IN DEN VORGÄRTEN (STRASSENFRONT UND SEITLICH BIS IN HÖHE DES WOHNGEBÄUDES) SIND ALS EINFRIEDIGUNG LEBENDE HECKEN UND HOLZZÄUNE BIS 0,80m HÖHE ZULÄSSIG.

STADT SULIN

Landkreis Diepholz – Regierungsbezir

BEBAUUNGSPLAN NR.

"Auf dem Heidlande"

M. 1:1000